

## Volksinitiative für die Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Regionalplanung Wind

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern gemäß Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit unserer Unterschrift den Beschluss des Gesetzes zur Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Dieses Gesetz umfasst insbesondere, dass die Landesplanung die Ablehnung von Windkraftanlagen in einer Gemeinde grundsätzlich verbindlich zu berücksichtigen hat.

Beteiligungsberechtigt sind alle Deutschen, die am Tag der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Schleswig-Holstein mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Bitte deutlich schreiben! Die Unterschrift muss eigenhändig und handschriftlich erfolgen. **Mehrfach Eintragungen sowie unleserliche, unvollständige und fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.**

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative erfasst und an das zuständige Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie die zuständigen Behörden nach § 1 VAbstGDVO weitergeleitet werden.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Nr.	Unterschrift	Datum
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Bitte senden Sie die Unterschriftenliste, auch wenn weniger als 10 Menschen darauf unterschrieben haben, bis spätestens zum 30.11.2017 an:  
Für Mensch und Natur – Gegenwind Schleswig-Holstein e. V., Stinkbüdelberg 1, 24363 Holtsee

Eine Initiative von:



[www.vi-mitbestimmung.de](http://www.vi-mitbestimmung.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung des Bürgerwillens bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung**

### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. 1996, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. 2015, 132), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„Zur Sicherung einer Energieversorgung aus regenerativen Energien (§ 2 Absatz 2 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes) ist auch die Akzeptanz der Windenergienutzung zu erhalten. Im Rahmen der Abwägung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen das Gebiet kommunaler Gebietskörperschaften nicht zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie vorzusehen, soweit sie sich dagegen ausgesprochen haben (§ 27, § 16g der Gemeindeordnung), und solange der Vorgabe des substanziellen Raumgebens anderweitig entsprochen werden kann. Kommunale Entscheidungen nach Satz 2 sind zu begründen und der Planungsbehörde mitzuteilen.“

### **Artikel 2**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Landesplanungsbehörde unverzüglich eine Planung der Windenergienutzung im Land auf der Grundlage des geänderten Landesplanungsgesetzes vorzunehmen.

Begründung

**Das Gesetz macht begründet ablehnende gemeindliche Entscheidungen zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen grundsätzlich verbindlich für die Landesplanung. Zu den gemeindlichen Entscheidungen zählen auch Bürgerentscheide (§ 16g GO).**

Die Akzeptanz der Windenergienutzung als eine erheblich in Landschaft und Leben eingreifende und damit öffentliche Belange berührende Form der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist nur in einem Teil der Gemeinden des Landes gegeben, in einem anderen Teil aber nicht. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Bau von Windkraftanlagen im Einklang mit dem Willen der betroffenen Kommunen und ihrer Einwohner auszugestalten. Es geht um eine Stärkung der verfassungsrechtlich verbürgten gemeindlichen Planungshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 54 Abs. 1 Verf SH). Das übergeordnete Ziel, die Akzeptanz zu sichern und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung des Landes zu leisten, rechtfertigt und erfordert es, auch fachlich gut geeignete Flächen zur Windenergienutzung zu verwerfen, wo eine solche Nutzung vor Ort abgelehnt wird. Solange anderweitig genügend akzeptierte Flächen vorhanden sind, sind Investoren auf diese zu verweisen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs stellt sicher, dass die Berücksichtigung des Gemeinde- und Bürgerwillens entweder noch im laufenden Planungsverfahren zu erfolgen hat oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, neue Pläne aufgestellt werden.